



Hygienekonzept Hallenbad/Sauna Markt Markt Schwaben

Zusatz zur Benutzung des Hallenbades durch Vereine

(Stand 23.07.2020)

Aufgrund der bestehenden Infektionsgefahr durch das Virus SARS-CoV-2 (COVID-19) gelten für den Markt Markt Schwaben bis auf Weiteres folgende Hygienemaßnahmen, die durch Beschäftigte und externe Besucher oder Nutzer in den Einrichtungen der Gemeinde selbstständig einzuhalten sind. Es wird auf die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen. Der Markt behält sich das Hausrecht vor.

Dieses Hygienekonzept dient als Grundlage eines jeden Nutzers. Es ist bei allen Räumlichkeiten und Objekten samt den dazugehörigen Geländen - welche durch den Markt Markt Schwaben zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden - anzuwenden. Dies beinhaltet unter anderem den Sportpark, den Unterbräu-Saal, das Jugendzentrum und das Hallenbad. Diese Aufzählung muss nicht abschließend sein.

Für die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen, auch die Regelung dieses Hygienekonzeptes während einer Veranstaltung, trägt die Veranstalter vollumfänglich – auf eigene Kosten – selbst.

Die Aufstellung eines Hygienekonzeptes für die *jeweilige spezifische Nutzung* obliegt jedem Veranstalter selbst und ist mit dem Nutzungsvertrag zusammen einzureichen. Der Veranstalter ist für die Einhaltung und Umsetzung vollumfänglich selbst verantwortlich und trägt die Kosten. Er ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass auf die Einhaltung dieses und seines spezifischen Konzeptes geachtet wird.

Veranstalter ist die Person, welche den Nutzungsvertrag mit dem Markt Markt Schwaben eingeht.

Diese Person ist verpflichtet, einen jeweils von ihm bestimmten persönlichen Verantwortlichen zu benennen, der am Tage der Nutzung anwesend und auch für die Einhaltung und Bekanntgabe der Vorschriften verantwortlich ist. Diese Person erhält ebenfalls die Schlüsselgewalt.

Die Nutzungsgebühren werden anhand der Meldelisten und auf Grundlage der Nutzerverträge erhoben.



Bei jeder Veranstaltung hat der Veranstalter selbst dafür Sorge zu tragen, dass genügend Masken, Desinfektionsmittel sowie Einmalhandschuhe allen Teilnehmern zur Verfügung stehen und verwendet werden.

Dieses Hygienekonzept stellt den allgemeinen Grundrahmen dar.

Es dürfen Veranstaltungen unter Einhaltung und Bekanntgabe der nachfolgenden Regeln stattfinden:

Allgemein:

1. Sämtliche bei einer Veranstaltung anwesenden Personen sind namentlich mit Kontaktdaten (Name, Telefonnummer, Anschrift) zu erfassen. Die Namensliste ist mindestens vier Wochen ab Beginn der Veranstaltung unter der Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben durch den Veranstalter aufzubewahren und anschließend datenschutzkonform zu vernichten. Ebenfalls erhält der Markt ein Duplikat ausgehändigt. Die Hallenbadnutzungsgebühren werden anhand der Liste und Nutzungsvereinbarungen erhoben (Rechnungsstellung).
2. Personen mit leichten Infekten bzw. Anzeichen einer Erkältung (z.B. Husten oder Schnupfen) sollten an keiner Veranstaltung teilnehmen.
3. Personen, die unter behördlicher angeordneter Quarantäne stehen, dürfen an einer Veranstaltung nicht teilnehmen.
4. Beim Auftreten eines Corona-Virusinfektes bei einem Teilnehmer einer Veranstaltung hat durch die betroffene Person eine sofortige Meldung an das zuständige Gesundheitsamt zu erfolgen. Dies gilt auch bei Infektionen von Familienangehörigen oder direktem Kontakt zu infizierten Personen.
5. Im Falle eines positiven Corona-Befundes eines Teilnehmers sind alle anderen Teilnehmer der Veranstaltung und das zuständige Gesundheitsamt durch den Veranstalter unverzüglich zu informieren. Durch Abstimmung mit dem Gesundheitsamt hat der Veranstalter sofort entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.
6. Der Markt Markt Schwaben erhält ebenfalls durch den Veranstalter Meldung und setzt sich mit dem Gesundheitsamt in Verbindung.
7. Das Einhalten des Mindestabstandes von mindestens 1,5 m ist grundsätzlich zu beachten. Ausnahmen bestehen zwischen Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes gem. § 2 Abs. 1 der 6. BayIfSMV.
8. Die bekannten Verhaltens- und Hygieneregeln wie Hände waschen und Hust-Nies-Etikette sind zu beachten.
9. Für die Einhaltung der maximal zulässigen Personenzahl ist der jeweilige Verantwortliche der Veranstaltung vollumfänglich verantwortlich.



Räumliche Nutzung:

10. Eine Maskenpflicht besteht für den Empfangs- und Kassenbereich bis hin in die Umkleiden. Ab dem Betreten des Badbereiches, in sämtlichen Sanitäranlagen sowie dem Außenbereich kann auf die Verwendung des Mund-Nasen-Schutzes verzichtet werden. Voraussetzung hier ist, dass die Abstandsregel von 1,50 m jederzeit berücksichtigt wird.
11. In Einzelfällen kann es notwendig sein, die Veranstaltung durch Leitsysteme, Markierungen und Ähnliches zu steuern.
12. Aufgrund der zeitlichen Begrenzung zur Nutzung der Vereine hat bei einer Parallelnutzung des Hallenbades der Veranstalter selbst Sorge dafür zu tragen, dass der erforderliche Mindestabstand von 1,50 m immer eingehalten wird.
13. Der Aufenthalt in Räumlichkeiten darf nur zum Zwecke und im Rahmen der angemeldeten Veranstaltung und nur für deren Dauer erfolgen.
14. Es ist durch den Veranstalter sicherzustellen, dass unberechtigten Personen der Zugang zur Veranstaltung nicht ermöglicht wird.
15. Es ist vom Veranstalter ebenfalls sicherzustellen, dass regelmäßige Desinfektionen bei Kontaktflächen (z.B. Türklinken) vorgenommen werden.
16. folgende Nutzerzeiten der Vereine gelten:

Samstag:	14:00 – 16:00 Uhr
Schwimmschule Delfin / Wasserwacht Markt Schwaben	
Samstag:	16:15 – 18:15 Uhr
TV Markt Schwaben Schwimmsparte	
Samstag:	16:15 – 18:30 Uhr
VHS Markt Schwaben/Grafring	
Sonntag:	14:00 – 16:00 Uhr
Schwimmschule Delfin	
Sonntag:	14:00 – 16:15 Uhr
AquaFit Poing	
Sonntag:	16:30 – 18:30 Uhr
TV Markt Schwaben	

Für technische Störungen ist ein Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 0173/1742908 erreichbar.

Prinzipiell gilt während der Veranstaltung:

Das für die Veranstaltung notwendige Hygienekonzept ist während der Nutzung mitzuführen und Vertretern des Marktes und/oder dem Gesundheitsamt auf Verlangen vorzuzeigen.

Der Veranstalter hat sich vor Beginn der Veranstaltung über die Empfehlungen des Robert-Koch-Institut zur aktuell geltenden Lage und Hygieneregulierung eigenverantwortlich zu informieren.



Falls erforderlich, kann vom Markt eine von ihm beauftragte Person kurzfristig weitere Maßnahmen fordern oder die Veranstaltung auflösen.

Die Nichteinhaltung der notwendigen hygienischen Vorgaben zur Nutzung der gemeindlichen Liegenschaften hat eine sofortige Beendigung der Veranstaltung zur Folge. Der Markt behält sich zudem vor, entsprechend Anzeige bei der örtlich zuständigen Behörde zu erstatten.

Anlagen:

Hallenbad-Hygienekonzept Markt Schwaben

Hallenbad-Sauna_MarktSchwaben_Kontaktdatenermittlung_Besucher_PRINT

Hallenbad-Besucherregistrierung-Corona-Pandemie_2020

Es wurde auf die geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet.

Markt Schwaben, den 23.07.2020

Michael Stolze
Erster Bürgermeister